

beschließt auf letzteres Gesuch, dem Abgeordneten einen vierwöchentlichen Urlaub zu bewilligen und den Stellvertreter einzuberufen.

Hiernach verlangt Staatsminister v. Rönneritz das Wort, um der Kammer die Mittheilung zu machen, daß die von ihr beantragten Abänderungen in den berathenen Gesekentwürfen die Genehmigung erhalten hätten; die Regierung wünsche aber Redactionsveränderungen und wolle der Kammer anheim stellen, ob sie dieselben dem Referenten zur Prüfung übergeben wolle, in wie fern diese Abänderungen mit den Beschlüssen übereinstimmen.

Damit ist die Kammer einstimmig einverstanden, und man geht nunmehr zur Verlesung dreier, in der Registrande verzeichneter Berichte der 4. Deputation über.

Der erste betraf die Beschwerde des Chirurgus Contius in Wurzen.

Als Referent verliest Abg. Sachse den Bericht und das Gutachten der Deputation, nach welchem Contius mit seiner Beschwerde als ungegründet abzuweisen ist.

Die Kammer beschloß, sogleich in die Berathung einzugehen, und da keine Erinnerungen gemacht werden, wird dem Deputationsgutachten einstimmig beige stimmt.

Hiernach verliest derselbe, Abg. Sachse, den Bericht der nämlichen Deputation über die Petition der Gemeinde Sebschütz, zc. zc. in Abwesenheit des Referenten von Thielau. Der Bericht der Deputation, welchen, des allgemeineren Interesses wegen man hier mitgetheilt zu sehen wünscht, lautet:

Die Gemeinden Sebschütz, Gasern und mehrere andere beschwerten sich über die Schwierigkeiten, welche der Etablirung von Handwerkern auf dem Lande entgegenstünden, worunter die Bewohner der Dörfer wesentlichen Nachtheil erlitten, als besonders auch kein Sattler, kein Böttcher, kein Kiemer, kein Schumacher geduldet würde, welche ihnen doch so nothwendig, als diejenigen Professionisten seien, welche, wenn auch in beschränkter Anzahl, auf dem Lande sich etabliren dürften. Die Furcht der Anhäufung der Handwerker auf dem Lande verschwinde vor der allgemeinen Industrie, und selbst den Städten könne es nicht zum Vortheil gereichen, wider den Willen der Handwerker selbige in den Städten zu consigniren; und schien den Beschwerdeführern hierunter nur eine Bestrebung, die Städte auf Kosten des platten Landes zu heben, welches Princip aber nur nachtheilig für das Ganze wirken könne. Sie bitten daher, die Freiheit der Etablirung der Handwerker auf dem Lande auszusprechen, und dadurch Thätigkeit, Concurrnz und Freiheit zu befördern. Die Deputation war über die hierunter ausgesprochene Ansicht getheilte Meinung, die Abgg. Sachse, Schäffer, Hänßchel, Meißel waren der Ansicht, diese Angelegenheit der Deputation, welche die Gewerbeordnung zu beurtheilen haben würde, zuzuweisen, sich aber nicht für selbige zu verwenden, weil der ohnehin gesunkene Wohlstand der Städte, durch eine Freigebung der Gewerbe, noch mehr dem Verderben entgegengeführt werde, indem dadurch Handel und Gewerbe dem platten Lande zugeführt und den Städten entnommen werden würde. Die große Concurrnz der Gewerbetreibenden in den Städten habe schon jetzt großen Nachtheil auf

die Vervollkommnung der Gewerbe ausgeübt, weil der solide Arbeiter nicht im Stande sei, gleichen Preis mit dem leichtsinnigen und gewissenlosen Verschleuderer oder Verfertiger seiner Waare zu halten, dieß werde aber noch mehr der Fall sein, wenn die Gewerbe noch mehr frei gegeben würden; durch die schlechtere Verfertigung der Waaren würden ganze Klassen von Gewerbetreibenden in Miscredit kommen, und man würde desto mehr Waaren vom Auslande beziehen.

Abg. Schuster glaubt, daß der Handwerker auf dem Lande, welcher nicht hinlänglich zu thun habe, den Communen zur Last falle, besonders wenn derselbe bloß Hausgenosse sei, mithin alle Bedürfnisse erkaufen müsse; daß der Wohlstand der Städte in unzertrennlicher Verbindung mit dem des platten Landes stehe, und daß daher durch Schwächung des Gewerbetriebes in selbigen auch die Mittel abgeschnitten würden, daß der Landmann seine Producte versilbern könne. Indes glaubte Abg. Schuster sich für die Erweiterung der Gewerbefreiheit auf dem Lande, unter Voraussetzung innungsmäßiger Erlernung in den Städten, und unter Verbotung der Haltung von Lehrlingen und Gesellen erklären zu müssen; jedoch auch nur in so weit, als die Erweiterung Gewerbe beträfe, welche zu dem täglichen Bedürfnis des platten Landes gehörten; so daß unter diesen Beschränkungen zu den in den Erblanden (denn in der Oberlausitz ist der Gewerbetrieb nur in der Bannmeile der Vier-Städte beschränkt) bereits auf dem platten Lande betriebenen Gewerben, der Zimmerei, Mauerei, Schneiderei, Schmiede- und Wagnerprofession, auch noch die Professionen der Schumacher, Sattler, Tischler und Seiler hinzukommen möchten.

Diesen Ansichten konnten sich Referent und die übrigen Deputationsmitglieder nicht anschließen, und geht nun auch das Gutachten der Majorität der Deputation dahin:

Die Angelegenheit nicht zur Intercession der Stände zu empfehlen, sondern bloß der Deputation zu überweisen, welche die Gewerbeordnung zu beurtheilen haben wird.

Die Minorität mußte sich doch erlauben, ihr abweichendes Gutachten wenigstens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Einverstanden damit, daß der Wohlstand der Städte und des platten Landes in unzertrennlicher Verbindung stehe, glaubt die Minorität gerade, daß dieser Wohlstand der Städte durch die Emancipation der Gewerbe nicht nur nicht leiden, sondern gewinnen werde. — Die Erfahrungen, welche eben gegen diese Ansicht aus dem preussischen Staate entlehnt, wenn sie an und für sich in ihrer Ausdehnung geleugnet werden müssen, in sofern diese Behauptungen größtentheils von denen herrühren, die erst durch die Gewerbefreiheit das Recht zu Ausübung ihres Gewerbes erlangt haben und nun den Wunsch hegen, daß Niemand weiter, als sie selbst, gleiche Freiheit genießen möchte, würden höchstens gegen die plötzliche Aufhebung aller Innungsverhältnisse sprechen; denn, so wie das Wort Freiheit überhaupt einen zauberischen Klang hat, und in politischer Beziehung manches große Unheil durch Mißverständnis herbeigeführt hat, so hat auch dort die Freiheit der Gewerbe Viele verlockt, ein Gewerbe zu ergreifen, welches sie nicht zu ernähren vermochte, und zwar um so Viele mehr, als es Vielen früher untersagt war. — Wird man die Freiheit verwerfen, weil sie gemißbraucht worden? Ist sie als Freiheit gemißbraucht, oder bloß deshalb, weil man nicht bei Zeiten ihr die Thüre geöffnet? Wird man die Fabriken verwerfen,